

Arbeitsentgelt von Betriebsratsmitgliedern (§ 37 Abs. 2 BetrVG) Berechnung einer leistungs-/umsatzabhängigen Bonuszahlung

Der Fall:

Der Betriebsratsvorsitzende erhält als Vertriebsmitarbeiter einen Bonus, der einmal jährlich gezahlt wird und sich aus der Zielvergütung und dem Grad der Erreichung des vereinbarten Umsatzziels errechnet. Die Arbeitgeberin ermittelte den Bonus wie folgt:

- 1) Anteil an der Gesamtarbeitszeit, den der Kläger für seine Arbeitstätigkeit aufgewandt hatte; zur Berechnung dieses Zielerreichungsgrads reduzierte die Beklagte das mit dem Kläger vereinbarte Umsatzziel um 25,5% (durchschnittlicher Anteil der Betriebsratsstätigkeit an der Arbeitszeit).
- 2) Anteil an der Gesamtarbeitszeit, der auf Betriebsratsstätigkeit entfallen war; dafür setzte sie den durchschnittlichen Zielerreichungsgrad der Arbeitnehmer der Abteilung an.

Das Problem:

Durch die Betriebsratsstätigkeit sind Betriebsratsmitglieder häufig nicht so stark im Arbeitsprozess vertreten wie die "normalen" Mitarbeiter. Gerade bei leistungsabhängiger Vergütung, welche immer stärker ein z. T. beachtlicher Lohnbestandteil ist, kann es dadurch zu Problemen kommen. Durch die Berechnung der Arbeitgeberin fiel der Bonus vorliegend z.B. um etwa 10 % (über 9.000 Euro!) geringer aus als vom Betriebsratsvorsitzenden erhofft.

Die Entscheidung:

Das Bundesarbeitsgericht (Urteil vom 24.09.2015-7 AZR 123/13) hielt die Berechnungsmethode der Arbeitgeberin für nicht möglich:

Die Berechnung der geschuldeten Vergütung nach dem Lohnausfallprinzip des § 37 Abs. 2 BetrVG erfordert eine hypothetische Betrachtung, welches Arbeitsentgelt das Betriebsratsmitglied ohne die Arbeitsbefreiung verdient hätte. Zur Berechnung der hypothetischen Vergütung ist die Methode zu wählen, die dem Lohnausfallprinzip am besten gerecht wird.

N e t z w e r k f ü r A r b e i t n e h m e r r e c h t e

Anwaltskanzlei Gussone Lewek Kenkel
Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg
Telefon: 040 ▪ 28588 00
Kanzlei@Besenbinderhof60.de

Arbeitsrechtskanzlei Hamburg
Dammtorwall 7a, 20354 Hamburg
Telefon: 040 ▪ 355371 0
Buero@Arbeitsrechtskanzlei-hh.de

Kanzlei Irena Dreißiger
Inselstraße 6, 10179 Berlin
Telefon: 030 ▪ 2250540
Kanzlei@Dreissiger.de

Kanzlei Mischewski
Roscherstr. 13, 30161 Hannover
Telefon: 0511 ▪ 34929 30
mischewski@ra-mischewski.de

CNH-Anwälte
Annastraße 58-64, 45130 Essen
Telefon: 0201 ▪ 7494840
Kanzlei@CNH-Anwaelte.de

Rechtsanwälte Decruppe & Kollegen
Venloer Straße 44, 50672 Köln
Telefon: 0221 ▪ 5696160
Lechenicher Straße 23, 50126 Bergheim
Telefon: 02271 ▪ 670872
Kanzlei@RA-Decruppe.de

Kanzlei Rainer Zulauf
Kumeliusstraße 30, 61440 Oberursel/Ts.
Telefon: 06171 ▪ 627918
Zulauf@RA-Zulauf.de

Mansholt & Lodzik Rechtsanwälte
Rheinstraße 30, 64283 Darmstadt
Telefon: 06151 ▪ 26264
Kanzlei@Mansholt-Lodziki.de

Rechtsanwälte
Dr. Rockinger, Riechers, Schloder
Margaretenstr. 15, 93047 Regensburg
Telefon: 0941 ▪ 788690
Kontakt@RA-Partner-BR.de

Roth Rechtsanwälte
Pforzheimer Str. 377, 70499 Stuttgart
Telefon: 0711 ▪ 69944293
Kanzlei@roth-recht.de

Anwaltskanzlei Bauer
Kidlerstraße 22, 81371 München
Telefon: 089 ▪ 381 64 00 01
Kanzlei@arbeitsrecht-bauer.de

Anwaltskanzlei Hohmann & Dankowski
Leopoldstr. 48/IV, 80802 München
Telefon: 089 ▪ 39 00 44
Arbeitsrecht@hohmann-dankowski.de

Die gewählte Berechnungsmethode entspricht nicht dem Lohnausfallprinzip. Beim Bonus handelt es sich um einen einheitlichen, auf das Jahr bezogenen Entgeltbestandteil, der einheitlich zu ermitteln sei. Der hypothetische Zielerreichungsgrad ergibt sich nicht aus der vorgenommenen Aufteilung in den auf die Arbeitsleistung und den auf die Betriebsratstätigkeit entfallenden Anteil.

Bei der Berechnung des auf die Arbeitstätigkeit entfallenden Bonusanteils bleibt zudem unberücksichtigt, dass die Erreichung des Umsatzziels nicht nur vom Umfang der Arbeitsleistung, sondern auch von anderen Faktoren abhängig ist.

Bei der Berechnung des auf die Betriebsratstätigkeit entfallenden Bonusanteils wird außerdem nicht berücksichtigt, dass der Betriebsratsvorsitzende durchgängig sowohl Arbeitsleistungen erbracht als auch Betriebsratsaufgaben wahrgenommen hat, und dass die Erfüllung des Zielerreichungsgrads nicht nur von der Arbeitsleistung, sondern auch von anderen Faktoren bestimmt wird.

Folgen für die Praxis:

Bei der hypothetischen Lohnberechnung eines Jahresbonus ist genau auf die Berechnungsmethode zu achten. Es ist die Methode zu wählen, welche möglichst genau das Lohnausfallprinzip erfüllt - eine 100 % Richtigkeit wird es kaum geben können. Ungeeignet ist jede gedankliche Aufteilung einer Jahresvergütung in Arbeitstätigkeit und Betriebsratstätigkeit Neben der (individuellen) Arbeitsleistung sind ggf. auch andere Faktoren (Umsatz der Abteilung o. ä.) zu berücksichtigen. Mindestens der individuell bei (trotz) Betriebsratstätigkeit erreichte Zielerreichungsgrad ist anzusetzen. Ein Indiz für die hypothetische Zielerreichung kann sich auch aus einem Vergleich des vom Betriebsratsmitglied in den Jahren vor der Übernahme des Betriebsratsamts durchschnittlich erfüllten Zielerreichungsgrads und des durchschnittlichen Zielerreichungsgrads der Vergleichsgruppe in dieser Zeit ergeben. Letzteres scheint vor allem für die noch viel schwierigeren Fälle der Freistellung (§ 38 BetrVG) ein sinnvoller Weg zu sein.

Artikel der Kanzlei Hohmann & Dankowski - 12.11.2015

N e t z w e r k f ü r A r b e i t n e h m e r r e c h t e

Anwaltskanzlei Gussone Lewek Kenkel
Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg
Telefon: 040 ▪ 28588 00
Kanzlei@Besenbinderhof60.de

Arbeitsrechtskanzlei Hamburg
Dammthorwall 7a, 20354 Hamburg
Telefon: 040 ▪ 355371 0
Buero@Arbeitsrechtskanzlei-hh.de

Kanzlei Irena Dreißiger
Inselstraße 6, 10179 Berlin
Telefon: 030 ▪ 2250540
Kanzlei@Dreissiger.de

Kanzlei Mischewski
Roscherstr. 13, 30161 Hannover
Telefon: 0511 ▪ 34929 30
mischewski@ra-mischewski.de

CNH-Anwälte
Annastraße 58-64, 45130 Essen
Telefon: 0201 ▪ 7494840
Kanzlei@CNH-Anwaelt.de

Rechtsanwälte Decruppe & Kollegen
Venloer Straße 44, 50672 Köln
Telefon: 0221 ▪ 5696160
Lechenicher Straße 23, 50126 Bergheim
Telefon: 02271 ▪ 670872
Kanzlei@RA-Decruppe.de

Kanzlei Rainer Zulauf
Kumeliusstraße 30, 61440 Oberursel/Ts.
Telefon: 06171 ▪ 627918
Zulauf@RA-Zulauf.de

Mansholt & Lodzik Rechtsanwälte
Rheinstraße 30, 64283 Darmstadt
Telefon: 06151 ▪ 26264
Kanzlei@Mansholt-Lodzick.de

Rechtsanwälte
Dr. Rockinger, Riechers, Schloder
Margaretenstr. 15, 93047 Regensburg
Telefon: 0941 ▪ 788690
Kontakt@RA-Partner-BR.de

Roth Rechtsanwälte
Pforzheimer Str. 377, 70499 Stuttgart
Telefon: 0711 ▪ 69944293
Kanzlei@roth-recht.de

Anwaltskanzlei Bauer
Kidlerstraße 22, 81371 München
Telefon: 089 ▪ 381 64 00 01
Kanzlei@arbeitsrecht-bauer.de

Anwaltskanzlei Hohmann & Dankowski
Leopoldstr. 48/IV, 80802 München
Telefon: 089 ▪ 39 00 44
Arbeitsrecht@hohmann-dankowski.de